



Dienststelle

410 / Sport und Kultur
Musikschule

Auskunft erteilt

Frau Wilde
Zimmer 109
Telefon 02403 / 71-221
Fax 02403 / 60999-795
nicole.wilde@eschweiler.de
www.eschweiler.de

Ihr Zeichen
Mein Zeichen 410 / NW

Datum 01.08.2025

Schulordnung ab 01.08.2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Musikschule

1. Name

Die Stadt Eschweiler unterhält eine Musikschule unter dem Namen „Musikschule der Stadt Eschweiler“.

2. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, die musikalischen Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erschließen und zu fördern. Insbesondere soll sie den Nachwuchs heranbilden, Begabte fördern sowie auf eine musikalische Fachausbildung vorbereiten. Sie kooperiert insbesondere mit **Kindertagesstätten**, Schulen, **anderen Bildungsträgern**, Vereinen und Verbänden.

3. Schulleitung und Lehrer

3.1 Die Leitung der Musikschule obliegt dem/der von der Stadt Eschweiler bestellten musikalischen Leiter/in und dem/der Verwaltungsleiter/in. Die Verwaltungsleitung wird durch den / die Abteilungsleiter/in 410 oder Vertretung im Amt wahrgenommen. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. Einstellung von Lehrkräften, Anschaffung neuer Instrumente im Einzelwert von mehr als 500 € pp.) ist das Leitungsgremium, bestehend aus der **Schulleitung**, der stellvertretenden musikalischen **Schulleitung** und einer Lehrkraftvertretung an der Entscheidung zu **beteiligen**.

3.2 Die Lehrkräfte wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine/n Lehrkraftvertreter/in. Diese/r vertritt die Interessen der Lehrer gegenüber der Musikschule.

4. Unterrichtsangebote

Das Unterrichtsangebot gliedert sich in

- a) **Musikalische Früherziehung** (siehe Nr. 5)
- b) Instrumental- und Gesangsunterricht (siehe Nr. 6)
- c) Ergänzungsfächer (siehe Nr. 7)

Dienstgebäude

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon-Zentrale 02403/71-0
stadtverwaltung@eschweiler.de

Öffnungszeiten im Rathaus

Montag – Freitag
8.30 – 12.00 Uhr



Gefördert vom Ministerium
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport des Landes
Nordrhein-Westfalen

Gläubiger-ID

DE 96 001 000 000 808 85

Steuernummer

202/5835/0184

USt-ID

DE121744310

Bankverbindungen

Sparkasse Aachen
IBAN: DE48 3905 0000 0001 2161 00
BIC: AACSD33

Commerzbank AG
IBAN: DE11 3708 0040 0170 2816 00
BIC: DRESDEFF370

Postbank Köln
IBAN: DE07 3701 0050 0003 8245 09
BIC: PBNKDEFF

Raiffeisen-Bank Eschweiler
IBAN: DE73 3936 2254 2500 1160 16
BIC: GENODE33

VR-Bank eG
IBAN: DE08 3916 2980 6103 9480 19
BIC: GENODE33



Ihr digitales
Bürgerportal:

service.eschweiler.de

Soweit es Kenntnisstand und musikalische Fähigkeiten erlauben, können mehrere Unterrichtsangebote, auch verschiedene Bereiche, wahrgenommen werden.

5. Musikalische Früherziehung

Für Kinder im Alter von etwa 4 bis 6 Jahren besteht das Angebot der musikalischen Früherziehung. Die Ausbildung dauert 2 Schuljahre (vgl. Ziff.9). Die Ausbildung bereitet den Instrumentalunterricht vor bzw. ergänzt ihn sinnvoll. Sie findet in Gruppen von etwa 8- 15 Schülern statt.

6. Instrumental- und Gesangsunterricht

Im Instrumentalunterricht können **vorbehaltlich zur Verfügung stehender Fachlehrer** neben Gesang die folgenden Instrumente erlernt werden:

Akkordeon, Blockflöte, Cello, Geige, Gitarre, Keyboard, Klarinette, Klavier, Oboe, Posaune, Querflöte, Saxophon, Schlagzeug und Trompete.

Der Unterricht findet einzeln, in Zweier- oder Dreiergruppen oder in größeren Gruppen (Ensemble) statt (auch Chor).

7. Ergänzungsfächer

Die Ausbildung in den Ergänzungsfächern umfasst Ensemblespiel, Chor, Gesang, Musiktheorie/Harmonielehre, Gehörbildung, Tanz u. ä. Diese Angebote werden nach Möglichkeit nach Bedarf eingerichtet. Das Fach Ensemblespiel wird dann kostenlos angeboten, wenn die Teilnehmer bereits Schüler/innen der Musikschule in Einzelunterricht sind. Es wird den Schülern empfohlen daran teilzunehmen, um das gemeinsame Musizieren zu erlernen. **Über die Einrichtung der Ensembleangebote entscheidet das Leitungsteam der Musikschule im Einzelnen.**

8. Sonderveranstaltungen

Bis zu 2x jährlich finden Konzerte statt, die durch die Stadt Eschweiler organisiert werden. Im Zuge der Planung erfolgt rechtzeitig vor dem jeweiligen Konzert eine Abfrage bei den Musikschullehrern, ob seitens der Lehrer und der Schüler/innen Interesse an einer freiwilligen Teilnahme besteht. Darüber hinaus werden seitens der Stadt Eschweiler keine repräsentativen Auftritte in der Öffentlichkeit, wie etwa Vorspiele, Konzerte, Elternabende o.ä. durchgeführt bzw. organisiert.

9. Schuljahr

9.1 Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr an öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen. Für die Lage der sog. „beweglichen Ferientage“ gilt der Beschluss der Schulleiterkonferenz für den Bezirk Eschweiler.

9.2 Die Schüler können jeweils zum 01. eines Kalendermonats aufgenommen werden. **Für das Angebot der Musikalischen Früherziehung kann nur zum Schuljahresbeginn eine Aufnahme erfolgen.**

10. Unterrichtsverträge

10.1 Der Besuch der Musikschule erfolgt aufgrund eines schriftlichen Unterrichtsvertrages, der seitens der Stadt Eschweiler von der **Schulleitung** unterzeichnet sein muss.

10.2 Für jedes Unterrichtsfach ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nur im Rahmen der Kapazitäten sowie bei Eignung des Schülers/der Schülerin für die

jeweilig angestrebte Ausbildung. Über die Eignung entscheidet im Streitfall die musikalische Schulleitung unter Beteiligung der jeweiligen **unterrichtenden** Lehrkraft.

10.3 Die Schulleitung teilt interessierten Schülern mit, welche Lehrkraft den gewünschten Unterricht erteilt. Der Schüler nimmt eigenständig Kontakt mit der Lehrkraft auf und vereinbart die Unterrichtszeiten. Ein Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft, an einem bestimmten Ort oder zu einer bestimmten Zeit besteht nicht. Zudem hat die Lehrkraft das Recht, den Schüler ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

10.4 Die ersten drei Monate, in denen Musikunterricht erstmals von einem Schüler/ einer Schülerin besucht wird, gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Unterrichtsvertrag von beiden Seiten vier Wochen zum Ende des Monats gekündigt werden. Abweichend hierzu ist in der **Musikalischen Früherziehung** (vgl. Ziff.4) eine einmalige Probeteilnahme kostenlos möglich.

10.5 Kündigungen erfolgen in der Regel zum Schuljahresende und sind bis 1. Juni eines jeden Jahres gegenüber der anderen Seite auszusprechen. Die Musikschulleitung kann in Absprache mit der Lehrkraft im Ausnahmefall die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt annehmen.

10.6 Über Kündigungen, die seitens der Musikschule ausgesprochen werden, entscheidet die Musikschulleitung unter Beteiligung der **unterrichtenden** Lehrkraft.

10.7 Kündigungen, auch solche während der Probezeit, bedürfen der Schriftform. Von Seiten des Schülers/der Schülerin bzw. der gesetzlichen Vertreter sind sie an die Musikschule der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, zu richten. Lehrkräfte sind zur Erklärung von Kündigungen nicht berechtigt.

10.8 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Insbesondere kann der Vertrag seitens der Musikschulleitung außerordentlich gekündigt werden, wenn die Entgeltzahlung in mehr als 2 aufeinander folgenden Monaten versäumt wurde oder eine Ratenzahlungsvereinbarung zur Tilgung von Entgeltrückständen nicht fristgerecht eingehalten wird.

10.9 Von vornherein befristete Veranstaltungen/Fächer enden mit Fristablauf. Einer Kündigung bedarf es in diesen Fällen nicht.

11. Unterrichtszeit-, ort- und -dauer

11.1 Der Unterricht findet wöchentlich statt, Schulferien und bewegliche Ferientage (siehe 9.) ausgenommen.

11.2 Die Stadt Eschweiler stellt geeignete, möglichst zentral gelegene Unterrichtsräume zur Verfügung.

11.3 Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Eine reduzierte Unterrichtseinheit ist zulässig (siehe Entgeltordnung).

11.4 Schüler der Musikschule können zusätzlich zum normalen Unterricht Ensemblestunden besuchen, der Preis hierfür richtet sich nach der Entgeltordnung.

12. Unterrichtsausfall

12.1 Ist der Schüler / die Schülerin vorübergehend an der Unterrichtsteilnahme gehindert, fällt der Unterricht ersatzlos aus, sofern ein Online-Unterricht nicht möglich ist oder entweder vom Schüler / von der Schülerin oder von der Lehrkraft nicht gewünscht wird. Fällt der Unterricht aus einem wichtigen Grund ersatzlos aus, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Unterrichtsentgeltes, wenn der Schüler/die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten den wichtigen Grund nachweist/nachweisen und einen entsprechenden Antrag auf anteilmäßige Erstattung (1/36 des Jahresentgeltes je ausgefallenen Unterrichtsstunde) stellt/stellen, wobei eine Verrechnung bzw. Erstattung nach Ablauf des Schuljahres mit dem Entgelt für den letzten Monat erfolgt. Andernfalls besteht die Verpflichtung zur Zahlung des Unterrichtsentgelts fort.

Im Krankheitsfall des/der Musikschülers/in entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Unterrichtsentgeltes ab der 5. Krankheitswoche für die Dauer des Attestes, wenn der Schüler/die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegt/vorlegen und einen entsprechenden Antrag auf anteilmäßige Erstattung stellt/stellen.

12.2 Kann die Lehrkraft den Unterricht nicht erteilen, ist die Lehrkraft berechtigt, den Unterricht zu einem späteren Zeitpunkt selbst nachzuholen oder eine andere gleich qualifizierte Fachkraft auf eigene Kosten mit der Durchführung des Unterrichts zu beauftragen oder den Unterricht ersatzlos ausfallen zu lassen. Holt die Lehrkraft den Unterricht zu einem späteren Zeitpunkt selbst nach, erfolgt dies nach Terminabsprache mit dem Schüler bzw. Erziehungsberechtigten. Fällt der Unterricht ersatzlos aus, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Unterrichtsentgeltes auf Antrag des/der volljährigen Schülers/in bzw. der Erziehungsberechtigten anteilmäßig (1/36 des Jahresentgeltes je ausgefallenen Unterrichtsstunde) und wird dann nach Ablauf des Schuljahres mit dem Entgelt für den letzten Monat verrechnet oder erstattet. Alternativ kann der Schüler / die Schülerin die Musikschule um Vermittlung einer gleich qualifizierten Ersatzkraft bitten. Ist die Vermittlung erfolgreich, besteht die Verpflichtung zur Zahlung des Unterrichtsentgelts fort.

12.3 Kann der Unterricht aus andern Gründen, die weder in der Person der Lehrkraft noch des Schülers / der Schülerin liegen, nicht stattfinden und ist ein Online-Unterricht nicht möglich oder wird entweder vom Schüler / von der Schülerin oder von der Lehrkraft nicht gewünscht, ist die Lehrkraft berechtigt, den Unterricht zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder den Unterricht ersatzlos ausfallen zu lassen. Holt die Lehrkraft den Unterricht zu einem späteren Zeitpunkt nach, erfolgt dies nach Terminabsprache mit dem Schüler bzw. Erziehungsberechtigten. Fällt der Unterricht ersatzlos aus, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Unterrichtsentgeltes auf Antrag des/der volljährigen Schülers/in bzw. der Erziehungsberechtigten anteilmäßig (1/36 des Jahresentgeltes je ausgefallenen Unterrichtsstunde) und wird dann nach Ablauf des Schuljahres mit dem Entgelt für den letzten Monat verrechnet oder erstattet.

12.4 Fehlt ein Schüler/eine Schülerin dreimal hintereinander ohne entsprechende Mitteilung, setzt sich die betreffende Lehrkraft (in Absprache mit der Musikschulleitung) mit ihm/ihr bzw. den Erziehungsberechtigten in Verbindung, um die Hintergründe für das Nichterscheinen zu erfahren.

13. Unterrichtsentgelt

Das zu zahlende Unterrichtsentgelt bemisst sich nach der Entgeltordnung der Musikschule Eschweiler in der jeweils gültigen Fassung.

14. Anwesenheitslisten

Die Lehrkraft führt zu Zwecken der Honorarabrechnung Anwesenheitslisten. Darin ist zu dokumentieren, wann (Daten, Uhrzeit) und wo (Adresse, Ort) mit wem (jeweilige Lehrkraft bzw. Ersatzlehrkraft, jeweiliger Schüler / jeweilige Schülerin) der Unterricht stattgefunden hat. Die Anwesenheitslisten, aus der die insgesamt im Monat erteilten Unterrichtsstunden ersichtlich sind, legt die Lehrkraft monatlich der Verwaltung der Musikschule vor.

15. Zeugnisse, Teilnahmebescheinigungen

Auf Verlangen des Schülers/der Schülerin wird diesem ein Zeugnis oder eine Teilnahmebescheinigung erteilt. Ein Zeugnis bescheinigt neben Art und Umfang des erteilten Unterrichts auch die Leistung des Schülers/der Schülerin.

16. Instrumente

16.1 Instrumente sind regelmäßig vom Schüler/ von der Schülerin zu beschaffen.

16.2 Soweit vorhanden, kann die Musikschule dem Schüler/der Schülerin ein Instrument gegen Entgelt zur Verfügung stellen (Instrumentenmiete). Der Mietzins und die Mietkonditionen bemessen sich nach der Entgeltordnung der Musikschule Eschweiler in der jeweils gültigen Fassung. Schüler/Schülerin und/oder gesetzliche Vertreter haften für die sachgemäße und pflegliche Behandlung der ausgeliehenen Instrumente.

17. Haftungsausschluss

Die Musikschule übernimmt gegenüber den Schülern/Schülerinnen und den Lehrkräften keine Haftung für Schäden, die diesen im Zusammenhang mit der Erteilung des Unterrichts entstehen (z.B. durch Unfall, Diebstahl, Sachbeschädigung).

18. In-Kraft-Treten

Diese Schulordnung tritt zum 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01.01.2023 außer Kraft.